

Anlage 1 (Versicherungsbedingungen Reifenversicherung)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Mondial Assistance International S.A., Niederlassung für Deutschland (nachstehend MAI genannt), haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Delticom AG vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. MAI erbringt diese Leistungen durch die Mondial Assistance (Schweiz) (nachstehend Mondial Assistance genannt)

Reifenversicherung

1 Versicherter Gegenstand

Kraftfahrzeug-Reifen für private Personenwagen bis 3.5 Tonnen, die direkt bei der Versicherungsnehmerin, Delticom AG, Hannover, in einer Mindestanzahl von 2 Stück gekauft wurden und auf dem Bestellschein / Rechnung als versichert aufgeführt sind, sofern diese als solche bei MAI registriert sind.

2 Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche die versicherten Reifen bei Delticom AG gekauft hat und auf deren Namen der Kaufvertrag bzw. Bestellschein lautet.

3 Geltungsbereich, Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ereignisse in Europa. Bei Transporten übers Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.
- 3.2 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab dem auf der Empfangsbestätigung der versicherten Reifen durch den Kunden aufgeführten Datum spätestens 2 Wochen nach Ablieferungsdatum bei der vom Kunden angegebenen Lieferadresse und dauert insgesamt 1 Jahr (365 Tage). Der Beitritt (Vertragsabschluss) zur vorliegenden Kollektivversicherung kann ausdrücklich nur zum Zeitpunkt des Kaufs der betreffenden Reifen erfolgen.
- 3.3 Die Versicherung ist ausdrücklich auf die anhand der Auftragsnummer bei MAI registrierten Reifen begrenzt, welche bei Versicherungsbeitritt (Vertragsabschluss) erworben wurden und ist nicht auf andere Reifen übertragbar.
- 3.4 Einzelne, nicht mindestens im Paar gekaufte Reifen sind vom Versicherungsschutz ausdrücklich ausgeschlossen.

4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf EUR 300 pro Ereignis und auf EUR 1'200 pro Jahr und versicherter Person begrenzt.

5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 5.1 Ereignisse
Bei einer Reifenpanne, verursacht durch Nägel, scharfe Bordsteinkanten, Glasscherben oder andere spitze Gegenstände, übernimmt MAI nachfolgende Leistungen:
- 5.2 Ersatzanspruch für den beschädigten Reifen
Im Fall einer Reifenpanne gemäss Ziffer 5.1 übernimmt MAI den Ersatz des beschädigten Reifens. Der Ersatzanspruch entspricht dem ursprünglich bezahlten Neuwert für den versicherten, beschädigten Reifen, begrenzt durch die vereinbarte maximale Versicherungssumme. Der Ersatzreifen wird durch Delticom AG an die von der anspruchsberechtigten Person bei der Schadenmeldung an Mondial Assistance angegebene Lieferadresse ausgeliefert (vgl. Art 7.1 und 7.5).
- 5.3 Montage
Die Kosten für die Demontage des Ersatzrads sowie die Montage des mit den neuen Reifen bestückten Rads einschließlich Wuchten werden vollumfänglich durch MAI übernommen.
- 5.4 Entsorgung
Die Kosten für die Entsorgung der beschädigten Reifen werden ebenfalls von MAI getragen.
- 5.5 Fehlende Verfügbarkeit des Ersatzmodells
Ist ein Ersatzmodell für den beschädigten, zu ersetzenden Reifen nicht verfügbar, übernimmt MAI die Kosten für den Ersatz von 2 Reifen auf einer Achse.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Kosten

- 6.1 Nicht versichert sind Ereignisse,
 - welche durch Vandalismus und Elementarereignisse herbeigeführt wurden;
 - welche aufgrund eines Verkehrs-Unfalls entstehen;
 - welche aus falschen Fahrwerkseinstellungen resultieren;
 - welche aufgrund falschen Luftdrucks gemäss den Empfehlungen der Betriebsanleitung des Personenwagens und aufgrund der Empfehlungen des Reifenherstellers entstehen;
 - die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten sind;
 - welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.
- 6.2 MAI haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leitungserbringer, verursacht werden.
- 6.3 Nicht versichert sind Abschleppkosten sowie Folgekosten wie z.B. Kosten für Felgen, die sich unmittelbar aus der Reifenpanne ergeben.
- 6.4 Nicht versichert sind Kosten infolge normaler Abnutzung sowie bei übermässigem Verschleiss (z.B. Burn-out)
- 6.5 Die Kosten für den Ersatz des sich auf der gleichen Achse befindenden Reifens werden nicht übernommen, sofern dieser Reifen nicht durch ein Ereignis gemäss Ziffer 4.1 ebenfalls beschädigt wurde (Ausnahme: Ziffer 5.5).
- 6.6 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 6.7 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - vorsätzliches Handeln/Unterlassen, . Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 6.8 Nicht versichert sind sonstige Schäden, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für entstandenen Aufwand oder für polizeiliche Zwecke.
- 6.9 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

7 Pflichten im Schadenfall

- 7.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, den Schadenfall Mondial Assistance (Schweiz), Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen unverzüglich auf www.easy-claim.eu zu melden. Für Auskünfte oder Fragen ist die Zentrale über die Rufnummer +41 44 283 38 39 von Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr durchgehend erreichbar.
- 7.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 7.3 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der genannten Kontaktadresse).
- 7.4 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf MAI über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch von MAI schriftlich zu bestätigen.
- 7.5 Der Ersatzreifen muss in jedem Fall durch Mondial Assistance bestellt und durch Delticom AG an einen Delticom AG Montagepartner oder eine andere Fachwerkstatt geliefert werden, basierend auf den Angaben der Schadensmeldung durch die anspruchsberechtigte Person an Mondial Assistance.
- 7.6 Folgende Dokumente müssen bei Mondial Assistance (Schweiz) eingereicht werden:
 - Originalbeleg der entstanden Montage- und Entsorgungskosten für den Ersatz des beschädigten Reifens
 - Durch die Montagewerkstatt unterzeichnetes Schadenmeldungsformular, welches den Schaden am Reifen bestätigt
 - Nachweis, dass der beschädigte Reifen bei der Versicherungsnehmerin, Delticom AG, gekauft wurde

8 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten (Obliegenheiten)

Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

9 Definitionen

- 9.1 Europa
Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer und die Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 9.2 Reifenpanne
Als Reifenpanne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Reifens infolge eines versicherten Ereignisses, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

10 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

11 Risikoträger und Gerichtsstand

- 11.1 Träger des versicherten Risikos ist die Mondial Assistance International S.A., Niederlassung für Deutschland, Ludmillastr. 26, 81543 München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
- 11.2 Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 11.4 Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 11.5 Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.